

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden
Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
StAS24-0141.51/8210

Dresden, 29. April 2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Zais,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 6/4752
Thema: Freiwillige Ausreise von Geflüchteten aus Serbien, Mazedonien,
Bosnien, Albanien und Kosovo**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung geht bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen davon aus, dass sich diese auf den Personenkreis der Asylsuchenden beziehen.

Frage 1:

Wie viele Geflüchtete aus Serbien, Mazedonien, Bosnien, Albanien und Kosovo sind in 2015 und 2016 freiwillig ausgewandert? (Bitte aufschlüsseln nach Monat und Zielland)

Die Angaben sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen:

Jahr 2015

Land	Januar bis September *	Oktober	November	Dezember
Serbien	54	0	7	4
Mazedonien	11	1	0	0
Bosnien - Herzegowina	7	0	4	4
Albanien	45	7	18	46
Kosovo	106	11	27	24

* Die Zahlen Januar bis September 2015 sind nur kumulativ erfasst.

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
des Innern**
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Jahr 2016

Land	Januar	Februar	März
Serbien	8	22	5
Mazedonien	0	4	0
Bosnien- Herzegowina	0	0	0
Albanien	5	19	10
Kosovo	8	5	4

Frage 2:
Wie viele Geflüchtete aus Serbien, Mazedonien, Bosnien, Albanien und Kosovo haben in 2015 und 2016 angegeben freiwillig auszureisen und zu diesem Zweck die Aushändigung des Passes verlangt und wurden dennoch vor Aushändigung des Passes zwangsweise rückgeführt?

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. Sächs-VerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-I-97).

Die erfragten Angaben werden statistisch nicht erfasst. Für die umfassende Beantwortung der Frage wäre eine Einzelauswertung der bei der Zentralen Ausländerbehörde geführten Akten der in diesem Zeitraum erfolgten 1.214 zwangsweisen Rückführungen erforderlich. Für diesen Personenkreis müssten die Akten angefordert, darin nach möglicherweise enthaltenen Informationen zu Erklärungen einer Rückreisewilligkeit gesucht und die Akten wieder zurückgegeben werden. Hierfür ist ein Arbeitsaufwand pro Personen von durchschnittlich drei Stunden erforderlich. Demnach ergibt sich ein Arbeitsaufwand von 3.642 Arbeitsstunden, d. h. über 455 achtstündige Arbeitstage. Dies ist ohne Einschränkung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Behörde nicht leistbar.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig